BETRIEBSSATZUNG

"Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf"

in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 08.06.2022

Aufgrund der §§ 18 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.03.1994, 16.03.1998, 09.12.2002, 19.12.2006 und 08.06.2022 folgende Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf" erlassen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes * *

- (1) Die Wasserversorgungen der Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Struvenhütten, Stuvenborn und Winsen sind ein Eigenbetrieb des Amtes Kisdorf.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, in dem Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 1) Wasser bereitzustellen und die Versorgung der in dem Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten.

Der Eigenbetrieb kann Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden außerhalb des Amtes Kisdorf abschließen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2 - Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf"

§ 3 - Stammkapital •

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 520.000,00 EURO.

§ 4 - Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine ehrenamtliche Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter/der Werkleiterin und einem/einer stellvertretenden Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter erhält Auslagenersatz nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Ansprüche können pauschaliert werden.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird vom Amtsausschuss bestellt und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Werkleitung werden nach Kenntnisgabe im Amtsausschuss durch den Werkleiter bzw. die Werkleiterin bestellt und abberufen.
- (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des Amtes Kisdorf.

^{§ 1} Abs. 1 und § 3 geändert und am 01.01.2003 in Kraft getreten.

^{• § 1} Abs. 1 geändert und am 11.01.2007 in Kraft getreten.

^{§ 4} geändert und am 08.06.2022 in Kraft getreten.

§ 5 - Aufgaben der Werkleitung *

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Amtsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse des Werkausschusses sowie des Amtsausschusses und die Entscheidungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, der Abschluss von Sonderabnehmervereinbarungen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterung und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Werkleitung hat die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, den Amtsausschuss sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (6) Die Werkleitung hat die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Amtes auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Amtsausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors unverzüglich einzuholen.

§ 6 - Vertretung des Eigenbetriebes **

- (1) Die Werkleitung vertritt das Amt Kisdorf in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

2

^{*§ 6} Abs. 4 geändert und am 01.01.2003 in Kraft getreten.

^{• § 5} Abs. 5, Satz 1 und Abs. 7 geändert und am 11.01.2007 in Kraft getreten.

^{* § 6} Abs. 4. Satz 2 gestrichen, Abs. 5 und 6 neu eingefügt und am 11.01.2007 in Kraft getreten

^{* § 5} Abs. 5, 6 und 7 geändert und am 08.06.2022 in Kraft getreten.

^{• § 6} Abs. 6 geändert und am 08.06.2022 in Kraft getreten.

- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die das Amt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Werkleitung ist befugt, Aufträge zu erteilen und Vermögensgegenstände zu erwerben bis zu einem Wert von € 12.500,00. Im Rahmen der Betriebsführung gemäß § 5 Abs. 4 gilt die Befugnis ohne Wertgrenze.
- (6) Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist befugt, Aufträge zu erteilen und Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 25.000 Euro zu erwerben.

§ 7 - Durchführung von Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung kann sich zur Durchführung der ihr gemäß der §§ 5 und 6 dieser Satzung obliegenden Aufgaben Dritter bedienen, § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Verantwortung der Werkleitung für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 8 - Werkausschuss

- (1) Der Amtsausschuss wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Die Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
- (3) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse des Amtes Kisdorf.

§ 9 - Aufgaben des Werkausschusses **

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über
- Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 2.500,00 überschreiten und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können; bis zu € 2.500 entscheidet der Amtsvorsteher.
- 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von € 25.000,00 übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO der Amtsausschuss zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmittel, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.

 $^{^{\}bullet}$ § 9 Abs. 3 geändert und am 01.01.2003 in Kraft getreten.

^{§ 9} Abs. 3 geändert und am 11.01.2007 in Kraft getreten.

§ 10 - Aufgaben des Amtsausschusses •

Der Amtsausschuss beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er gemäß § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 10 Abs. 1 Amtsordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen *

Verpflichtungserklärungen sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 51 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen. Sie werden vom Amtsvorsteher, soweit in dieser Betriebssatzung nicht anders geregelt, ausgefertigt.

§ 12- Personalwirtschaft *

(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung des Amtes Kisdorf.

Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidung anderen Stellen vorbehalten ist und nicht die Werkleiterin oder den Werkleiter betreffen. Die Werkleitung ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Amtsverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Amtsverwaltung zugewiesen werden sollen.

§ 13- Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Die Fassung in der 1. Nachtragssatzung ist am 28.04.1998 in Kraft getreten.
- Die Fassung in der 2. Nachtragssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.
- Die Fassung in der 3. Nachtragssatzung ist am 11.01.2007 in Kraft getreten.
- Die Fassung in der 4. Nachtragssatzung ist am 08.06.2022 in Kraft getreten

 ^{§§ 10, 11} und 12 geändert und am 11.01.2007 in Kraft getreten.